



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

**Vorlage**

**Nr. 105/2011**

Fachbereich Finanz Service

vom: 23.11.2011

## Beschlussvorlage

öffentlich

# Rat

|         |   |
|---------|---|
| TOP-Nr. | Beratungsfolge                                    |
|         | Haupt- und Finanzausschuss<br>Rat der Stadt Kamen |

Bezeichnung des TOP

Haushaltssatzung für das Jahr 2012

### **Beschlussvorschlag:**

- A. Die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen wird beschlossen.
- B. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2012 wird - wie vorgelegt - beschlossen.
- C. Die Dringlichkeitsliste der **Stadt Kamen** und der **Stadtentwässerung Kamen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der HSK – Kommunen nach § 82 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
- D. Die vorstehenden Beschlüsse werden mit dem Auftrag an die Verwaltung verbunden, zur nächsten Sitzung des Rates einen erneuten Satzungsbeschluss mit einem überarbeiteten Haushaltssicherungskonzept herbeizuführen. Ziel dieses Beschlusses soll die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes unter Berücksichtigung der Änderung des § 76 GO NRW sein.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

#### Zu A, B und D:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen wurde am 05.11.2011 dem Rat per Post zugestellt.

Gemäß § 80 Abs.4 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in der öffentlichen Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Mit der Haushaltssatzung ist gem. § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW gleichzeitig das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept (HSK) für das Haushaltsjahr 2012 zu beraten und zu beschließen.

Die Fortschreibung des HSK 2012 erfolgt nach der bisherigen Regelung des § 76 Absatz 2 GO, wonach der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2012 - 2015) wieder erreicht werden muss. Diese Zielsetzung kann innerhalb des Berichtszeitraums nicht erreicht werden.

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des § 76 Absatz 2 GO kann ab 2012 jedoch eine Genehmigung des HSK durch die Kommunalaufsicht erfolgen, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr erreicht wird.

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit ein HSK, in dem die Darstellung des Haushaltsausgleichs gemäß § 76 Absatz 2 GO entsprechend der Neufassung der GO innerhalb einer Zehnjahresfrist möglich ist. Es ist angedacht, einen entsprechenden Beschluss mit überarbeiteten HSK im ersten Quartal 2012 vorzubereiten.

#### Zu C:

Ergänzend zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012 ist gemäß § 82 GO NRW eine Dringlichkeitsliste zu den Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen zu beschließen.

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO darf die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich „Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind....“.

Eine Genehmigung setzt gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 GO voraus, dass die Gemeinden dem Antrag auf Genehmigung durch die Kommunalaufsicht eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beifügen.

Gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO kann der in Abs. 2 festgelegte Kreditaufnahmerahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde.

Um bis zu einem möglichen neuen Beschluss der Haushaltssatzung im ersten Quartal 2012 nicht handlungsunfähig zu sein, legt die Verwaltung die Dringlichkeitsliste vor.

#### Aufbau der Investitions-Dringlichkeitslisten:

Die Stadt Kamen hat ihrem Antrag zwei Dringlichkeitslisten, eine **Dringlichkeitsliste A** und eine **Dringlichkeitsliste B** beizufügen. Die Aufstellung der Dringlichkeitslisten erfolgt nach dem im Leitfaden des Innenministeriums zur Haushaltssicherung als Anlage beigefügten Muster.

Die für die **Dringlichkeitsliste A** relevanten Investitionsmaßnahmen beziehen sich auf folgende rentierliche Aufgabenbereiche:

- Rettungsdienst
- Abfallwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Straßenreinigung
- Friedhofs- und Bestattungswesen

In Höhe der jahresbezogenen Auszahlungen für Eigenanteile an investiven Maßnahmen in diesen Bereichen kann eine Kreditaufnahme genehmigt werden. Dieser Vorgehensweise liegt die Erwägung zugrunde, dass die Auszahlungen weitgehend oder weit überwiegend aus Gebühren/Entgelten refinanziert werden.

Die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen der **Dringlichkeitsliste B** sind in drei Kategorien zu unterteilen und innerhalb der Unterteilung zu ordnen. Diese Kategorien geben eine Rangfolge der „Unabweisbarkeit“ und „Unaufschiebbbarkeit“ von Investitionsauszahlungen wieder. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Wirkungen für die künftige Entwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- die betriebswirtschaftlichen Folgekosten und
- die Auswirkungen auf die Entwicklung der Ertragslage und die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde.